



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2016/0436
Datum: 05.02.2016

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich
Rat	07.03.2016	öffentlich

Tagesordnung

Bürgeranträge zum Thema "Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B"

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Beschwerdeschreiben der Bürger zur Kenntnis zu nehmen. Eine Rücknahme der Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B erfolgt nicht.

Begründung

Wie die Beschwerdeführer richtigerweise ausführen, steht den Gemeinden nach Art. 106 Abs. 6 S. 1 GG u. a. das Aufkommen der Grundsteuer zu. Nach Satz 2 dieser Vorschrift i. V. m. § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) hat die Stadt das Recht, die Hebesätze der Grundsteuer festzusetzen. Das Hebesatzrecht dient der Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung. Es ermöglicht der Stadt, ihre Einnahmen durch Anhebung der Grundsteuer an den Finanzbedarf anzupassen und damit angesichts wachsender Haushaltslasten handlungsfähig zu bleiben.

Das VG Köln hat im Jahre 2015 selbst bei einer Anhebung des Grundsteuer B Hebesatzes auf 790 % im Fall der Stadt Siegburg keine unverhältnismäßige Steuerbelastung gesehen. Es stellt fest, dass es sich hierbei um eine Maßnahme handelt, die das legitime Ziel der Haushaltskonsolidierung verfolgt (s. Anlage zur Urteilsbegründung).

Eine Vielzahl von Kommunen, gerade in NRW, steht vor der Herausforderung immer mehr gesetzlich zugewiesene Aufgaben ohne entsprechende Finanzausstattung bewerkstelligen und zur Haushaltskonsolidierung auf die Grundsteuererhöhung zurückgreifen zu müssen. Aktuell ist hier Bergneustadt zu nennen, eine Stärkungspaktkommune, die die Grundsteuer auf 1255 %-Punkte anheben soll, um 2016 den Haushaltsausgleich, die Voraussetzung für die Gewährung weiterer Zuweisungen aus dem Stärkungspakt des Landes, zu gewährleisten.

Die zwei wichtigsten Faktoren, die in Hennef die Haushaltsplanung erschweren und die Grenzen der eigenen Möglichkeiten aufzeigen, sind die Personal- und die Transferauf-

wendungen (Schwerpunktbereiche Sozialleistungen und Kreisumlage), die zusammengenommen rund 70 Prozent des ordentlichen Aufwandes ausmachen. In Zahlen ausgedrückt, werden hierfür 18 Millionen Euro mehr als vor fünf Jahren benötigt! In diesem hohen Anstieg der laufenden Kosten liegt der Grund dafür, dass das Haushaltssicherungskonzept unabwendbar ist und die Stadt nicht umhin kommt, auch die laufenden Einnahmen zu verbessern und die Realsteuerhebesätze zu erhöhen. Im Vorfeld sind in der Verwaltung alle Ansätze (Aufwandsreduzierungen, Ertragssteigerungen) geprüft worden. Allerdings wird in vielen Bereichen bereits seit Jahren sehr diszipliniert gearbeitet, so dass kaum weitere nennenswerte Einsparpotenziale aufgezeigt und umgesetzt werden konnten. Verwaltung und Politik bleiben auch in den kommenden Jahren in der Pflicht, noch mehr auf eine solide Haushaltsführung zu achten und genau abzuwägen, was wir finanzieren können und wollen, und was wir nicht leisten können. Politischer Wille ist jedoch auch, im Bereich der freiwilligen Leistungen die wenigen Gestaltungsspielräume, die noch gegeben sind, zu erhalten.

Das Haushaltssicherungskonzept ist seitens der Aufsichtsbehörde, d. h. seitens der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises, mit Schreiben vom 20.1.2016 genehmigt worden. Die Aufsichtsbehörde hat bei Ihrer Genehmigungsentscheidung zur Kenntnis genommen, dass die Stadt neben den Hebesatzerhöhungen verschiedene Aufwandsreduzierungen beschlossen hat und, dass der Rat eine Reihe von Prüfaufträgen an die Verwaltung erteilt hat, um weitere Einsparpotenziale im Aufwandsbereich auszuloten. Des Weiteren werden Aktualisierungen im Bereich der Gebührenhaushalte, soweit noch nicht geschehen, zeitnah erarbeitet. Abschließend beinhaltet die Genehmigung einige Auflagen (Mehrerträgen zur Fehlbetragsreduzierung verwenden, die freiwilligen Leistungen kritisch zu hinterfragen und nicht auszuweiten, eine Wiederbesetzungssperren von 12 Monaten, Ermächtigungs-übertragungen kritisch zu prüfen).

Rat und Verwaltung können, aufgrund der Ausführungen, somit nur erneut um Verständnis bitten, dass die Stadt ihre wenigen Möglichkeiten nutzen muss. Dies mag für einige Bürgerinnen und Bürger eine besondere Belastung sein, das bedauern wir sehr. Andererseits fließen die Mittel in Aufgaben, die wir alle als Gemeinschaft leisten müssen, wie den Betrieb von Schulen oder die Instandhaltung öffentlicher Einrichtungen und der Infrastruktur. Das Geld kommt also wiederum allen zugute.

Die Unterbringung von Flüchtlingen hat nichts mit der Erhöhung der Steuersätze zu tun, diese ist bereits vor der Ankunft der ersten Flüchtlinge geplant gewesen. Hier besteht kein Zusammenhang und die Beilage zur Wohnungssuche ist dem Grundsteuerbescheid lediglich beigefügt worden, um mit diesem Gesuch möglichst viele Eigentümer erreichen zu können und gleichzeitig, im Sinne von Haushaltskonsolidierung, Portokosten einzusparen.

Hennef (Sieg), den 05.02.2016

Klaus Pipke

Anlagen

- Bürgeranträge
- Urteilbegründung des Verwaltungsgerichts Köln (Klage gegen die Hebesatzerhöhung der Stadt Siegburg aus dem Jahr 2015)